

Satzung

über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, Ortsteil Billingshausen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 07. Mai 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundstück und Gebäude

Der Flecken Bovenden ist Eigentümer des Grundstückes in Bovenden, Ortsteil Billingshausen, Am Rodebach 1, in dem in einem Teilbereich des darauf befindlichen Gebäudes ein Kindergarten mit Außenanlage steht. Die den Kindergarten umfassenden Räumlichkeiten sind in der Betriebserlaubnis festgehalten.

§ 2 Rechtsträger

Rechtsträger (Betriebsträger) dieser Einrichtung ist der Flecken Bovenden. Er betreibt auf dem in § 1 genannten Grundstück mit den dazugehörigen Räumen und Anlagen einen Kindergarten mit zwei Vormittagsgruppen.

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Betrieb erfolgt unter Beachtung der geltenden Gesetze. Der Flecken Bovenden übernimmt die Haftung für die vom Betrieb des Kindergartens ausgehenden Gefahren.
- (2) Die Einrichtung soll auch dazu dienen, den gesetzlichen Auftrag im Sinne des KiTaG zu erfüllen und die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (3) Der Flecken Bovenden ist bestrebt, im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und Durchführungsverordnungen die max. mögliche Aufnahmekapazität zu erzielen.
- (4) Der Flecken Bovenden bietet ein breit gefächertes Leistungsangebot, welches sich nach Möglichkeit an den organisatorischen Bedürfnissen von Kindern und Eltern/Personensorgeberechtigten orientiert. Je nach Bedarf und organisatorischer Umsetzungsmöglichkeit können insbesondere angeboten werden:
 - a) eine erweiterte Betreuung
 - Frühdienst von 7.00 Uhr an,
 - Mittagsdienst bis 14.00 Uhr,
 - b) integrative Betreuung.

- (5) Die Arbeit in der Einrichtung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und dem Beirat durchzuführen.
- (6) Wenn ein entsprechender Bedarf an Plätzen – unter Berücksichtigung der Regelungen im § 5 (Kinder mit Rechtsanspruch) – nicht mehr besteht, wandelt der Flecken Bovenden eine Regelgruppe in eine Kleingruppe um oder schließt eine Gruppe.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt die Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr. An diesen Tagen wird eine erweiterte Betreuung (Frühdienst) von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr angeboten.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Niedersachsen wird der Kindergarten für 3 Wochen geschlossen. Bei Bedarf kann eine Feriengruppe eingerichtet werden, wenn mindestens 10 und höchstens 25 Kinder daran teilnehmen. Hierzu haben die Eltern-/Personensorgeberechtigten eine verbindliche Anmeldung abzugeben.

§ 5 Aufnahme von Kindern

- (1) Der Flecken Bovenden nimmt Kinder ohne Rücksicht auf ihre Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf.
- (2) Zum Einzugsgebiet der Einrichtung gehören die Ortsteile Billingshausen und Spanbeck. Aufgenommen werden Kinder, die in diesem Bereich mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (3) Sollten nach Berücksichtigung aller Bewerbungen aus dem Einzugsgebiet noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können Kinder aus den übrigen Ortsteilen der Gemeinde aufgenommen werden.
- (4) Die Aufnahme von Kindern, die nicht im Flecken Bovenden wohnhaft sind, ist nur möglich, wenn nach Belegung durch Kinder aus dem Gemeindegebiet (Absatz 3)
 - in der Einrichtung noch freie Plätze vorhanden sind,
 - der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Gemeindegebiet erfüllt wird,
 - deren Betriebskostenanteil von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde übernommen wird oder für die ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Betriebskostenzuschuss zahlt oder
 - deren Aufnahme aus besonderen Gründen erforderlich ist.
- (5) In der Einrichtung werden in der Regel Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen. Bei Bedarf und freier Kapazität werden in analoger Anwendung des Absatzes 4 nach Möglichkeit altersübergreifende Gruppen eingerichtet. Näheres ist in der Betriebserlaubnis festgelegt.
- (6) Die Betreuung von Kindern ohne Rechtsanspruch endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, wenn die durch sie besetzten Plätze von Kindern mit Rechtsanspruch belegt werden müssen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Kinder, die im Kindergarten betreut werden sollen, sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Leiterin/dem Leiter unter Verwendung eines hierfür erstellten Vordrucks anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind alle Tatsachen anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z. B. Allergien, Entwicklungsstörungen/-verzögerungen usw.).
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern/Personensorgeberechtigten diese Satzung.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

§ 7 Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kindergartenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (4) Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

§ 8 Ausstattung

Der Flecken Bovenden stellt für die Betreuung der Kinder die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte ein. Die Mindeststandards und Mindestanforderungen des KiTaG werden insbesondere in Bezug auf die Betreuungskräfte (Personal, Qualifikation, Leitungs- und Verfügungszeiten), die Öffnungs- und Betreuungszeiten und die Gruppenstrukturen (Ausstattung, Gruppengrößen einschließlich der Bildung von Kleingruppen) beachtet.

§ 9 Betriebskosten

- (1) Unter die Betriebskosten fallen die Personal-, Sach- und Betriebsausgaben sowie die Verwaltungskosten.

- (2) Die Verwaltungskosten sowie einzelne Sach- und Betriebsausgaben werden als Pauschalen festgesetzt. Die Sätze gelten einheitlich für alle Kindertagesstätten.
- (3) Bei der Berechnung der Personalkosten werden in der Regel die nach dem zz. geltenden KiTaG vom 07.02.2002 erforderlichen Mindeststunden zugrunde gelegt.

§ 10 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

- (1) Zur Mitfinanzierung der Betriebskosten des Kindergartens wird ein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Für zusätzliche Leistungsangebote nach § 3 Abs. 4 Buchstabe a ist ein erhöhter Elternbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages ist sowohl entsprechend des Betreuungsumfanges als auch hinsichtlich der Berechnungsgrundlage der Beiträge innerhalb des Flecken Bovenden für alle Kindergärten einheitlich.
- (4) Für den Kindergarten Billingshausen sind Elternbeiträge nach Anlage 1 zu dieser Satzung zu zahlen.
- (5) Besuchen gleichzeitig Geschwister eine Kindertagesstätte mit Ausnahme einer Krippe oder eines Hortes im Flecken Bovenden, so ermäßigt sich die Gebühr für das jüngere 2. Kind um 50 % und für jedes weitere Kind um 100 %.
- (6) Die Festlegung des Elternbeitrages erfolgt durch eine Beitragserklärung (Selbsteinschätzung) des/der Gebührenpflichtigen. Grundlage hierfür ist das Familieneinkommen des Vorjahres. Das aktuelle Einkommen ist zugrunde zu legen, wenn dieses voraussichtlich wesentlich niedriger oder höher ist als im Vorjahr und dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. Die Berechnung des Familieneinkommens ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (7) Der selbst erklärte Beitrag gilt bei Neuaufnahmen jeweils für das zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes beginnende bzw. laufende Kindergartenjahr, bei bereits aufgenommenen Kindern für das folgende Kindergartenjahr.
- (8) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, gegebenenfalls die Angaben der Beitragserklärung zu überprüfen und sich geeignete Einkommensnachweise vorlegen zu lassen.
- (9) Für den Fall, dass sich im laufenden Kindergartenjahr durch das aktuelle Einkommen ein anderer Elternbeitrag als bisher ergibt, ist eine neue Beitragserklärung abzugeben.
- (10) Gibt/Geben der/die Gebührenpflichtige/n keine Beitragserklärung ab oder werden im Falle einer Überprüfung des selbst erklärten Beitrages die notwendigen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

§ 11 Veranlagungszeitraum, Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kindergartenjahr.

- (2) Für die Inanspruchnahme des Kindergartens sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten – monatliche Gebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Die monatliche Gebührenschild entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt, ist die Monatsgebühr in voller Höhe, bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (5) Der Elternbeitrag ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (6) Gebührenschildner ist neben den Eltern/Personensorgeberechtigten, wer die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten veranlasst hat. Mehrere Schuldner haften gesamtschildnerisch.
- (7) Die Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 12

Fernbleiben, Ausschluss, Abmeldung

- (1) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Kindergartenleitung innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschildigt länger als einen ½ Monat, so verfällt der Kindergartenplatz.
- (2) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen oder der Gebührenschildner mit der Zahlung der Elternbeiträge um mehr als 1 Monat im Rückstand ist.
- (3) Ein Kind kann aus persönlichen Gründen, z. B. wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Eltern/Personensorgeberechtigten, vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen oder ihm gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind vor der Entscheidung zu hören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Eine Abmeldung hat spätestens 1 Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich gegenüber dem Träger – über die Kindergartenleitung – zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Elternbeitrag bis zum Monatsende des auf den Eingang der Abmeldung folgenden Monats zu zahlen. Die Abmeldung eines Kindes wegen Einschulung ist ohne Einhaltung einer Frist nur zum Ende eines Kindergartenjahres möglich.

§ 13

Elternvertretung, Beirat

- (1) Einrichtung und Arbeit von Elternvertretung und Beirat richten sich nach § 10 KiTaG in der zurzeit geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Sie bilden den Elternrat.

(2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Vertreterinnen/Vertreter des Flecken Bovenden aus dem Ortsrat Billingshausen (mit Stimmrecht)
- 2 Vertreterinnen/Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte (mit Stimmrecht)
- die Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher entsprechend der Gruppenzahl (mit Stimmrecht)
- 1 Vertreterin/Vertreter der Verwaltung des Flecken Bovenden (mit beratender Stimme)

§ 14

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird der Kindergarten aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Weg zum Kindergarten, für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall durch den Flecken Bovenden versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindergarten, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, Ortsteil Billingshausen, vom 03.06.1994, zuletzt geändert durch den VI. Nachtrag vom 05.12.2003 außer Kraft.

Bovenden, 07. Mai 2004

gez. Bäcker

(LS)

Heidrun Bäcker
Bürgermeisterin

Anlage 1**zu § 10 Abs. 4****der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, Ortsteil Billingshausen****Elternbeiträge:**

Die Elternbeiträge, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten, sind wie folgt gestaffelt:

Familieneinkommen mtl. Euro	monatlicher Elternbeitrag	
	für reguläre Öffnungszeiten von 5 Stunden	für Frühdienst ½ Stunde
unter 1.500	82,60 Euro	8,30 Euro
1.500 – 1.750	90,70 Euro	9,10 Euro
1.750 – 2.000	99,80 Euro	10,00 Euro
2.000 – 2.250	112,20 Euro	11,20 Euro
2.250 – 2.500	128,70 Euro	12,90 Euro
2.500 – 2.750	144,70 Euro	14,50 Euro
2.750 – 3.000	160,60 Euro	16,10 Euro
3.000 – 3.250	176,60 Euro	17,70 Euro
3.250 – 3.500	193,10 Euro	19,30 Euro
über 3.500	209,20 Euro	20,90 Euro

Achtung: Gültige Benutzungsgebühren ab 01.08.2010 s. 3. Änderungssatzung vom 04.06.2010 (S. 11, 12)

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 27.05.2004 Nr. 23

Anlage 2**zu § 10 Abs. 6****der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, Ortsteil Billingshausen****Berechnung des Familieneinkommens:**

Das Familieneinkommen wird nach folgendem Schema errechnet:

1/12 der Jahreseinkünfte gemäß § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz

+ 1/12 der sonstigen Einnahmen

abzüglich 1/12 der/des gezahlten/zu zahlenden Einkommen/Kirchensteuer/Solidaritätszuschlages,

abzüglich 1/12 der gezahlten/zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge (Renten-, Kranken-, Arbeitslosenversicherung; Hinweis: Selbständige, Land- und Forstwirte und Gewerbetreibende dürfen max. 319,56 Euro für mit der Renten- und Krankenversicherung vergleichbare Vorsorgeaufwendungen abziehen; sollte der Ehepartner nicht selbst versichert sein, erhöht sich der max. Abzugsbetrag auf 639,12 Euro) und Unterhaltsleistungen,

abzüglich 255,65 Euro Freibetrag für das 2. und jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind.

Hieraus ergibt sich das monatlich zur Verfügung stehende Einkommen, wonach sich die Höhe des Beitrages richtet.

Bei der Berechnung des Familieneinkommens ist Folgendes zu beachten:

- a) Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart sind nicht abzuziehen. Auch positive Einkünfte eines Ehegatten/einer Ehegattin sind nicht mit negativen Einkünften des anderen Ehegatten/der anderen Ehegattin zu verrechnen.
- b) Als Hilfe zur Berechnung des Einkommens wird den Sorgeberechtigten ein Vordruck zur Verfügung gestellt, der es den Eltern erleichtern soll, sich selbst richtig einzuschätzen. Die Rückgabe des Vordruckes an den Flecken Bovenden ist nicht notwendig.
- c) Kindergeld und Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt.
- d) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge (unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind), die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern/Personensorgeberechtigten und das Kind (z. B. Renten, Leistungen vom Arbeitsamt, Wohngeld, Unterhaltszahlungen usw.).

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, Ortsteil Billingshausen, vom 07.05.2004

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 03.02.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, Ortsteil Billingshausen, beschlossen:

Abschnitt I:

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, Ortsteil Billingshausen, vom 07.05.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 23) wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Absatz 5 erhält nachstehende Fassung:

- (5) Für gleichzeitig im Kindergarten Billingshausen und im Hort im Ortsteil Bovenden betreute Geschwisterkinder ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 % und für das dritte und jede weitere Kind um 100 %. Für gleichzeitig in der Kinderkrippe Bovenden **und** dem Kindergarten Billingshausen betreute Geschwisterkinder ermäßigt sich der Beitrag für nicht in der Krippe betreute Kinder um 50 % für das erste und um 100 % für jedes weitere Kind.

2. Im § 10 wird nach dem Absatz 10 folgender Absatz 11 angefügt:

- (11) Für den Besuch des Kindergartens wird im letzten Jahr vor der Einschulung auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten eine Beitragsermäßigung in Höhe von max. 50 % gewährt, sofern eine anderweitige Förderung/Ermäßigung ausgeschlossen ist. Besteht die Möglichkeit einer Förderung/Ermäßigung durch andere Stellen, so ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Beträgt diese Förderung/Ermäßigung weniger als 50 % des zu zahlenden vollen Kindergartenbeitrags, erfolgt eine Ermäßigung bis zur Höhe des Anteils, der an 50 % fehlt.

Die Ermäßigung wird durch den Flecken Bovenden ab dem 1. des Monats, frühestens ab Beginn des entsprechenden Kindergartenjahres, ausgesprochen, in dem der Antrag bei ihm eingeht.

Abschnitt II:

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bovenden, den 03.02.2006

gez. Bäcker

(LS)

Bürgermeisterin

.....
 Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 16.03.2006 Nr. 10

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, OT Billingshausen, vom 07.05.2004

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 57), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 05. Dezember 2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, OT Billingshausen, beschlossen:

Abschnitt I:

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, OT Billingshausen, vom 07.05.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 27.05.2004, Nr. 23), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.02.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 16.03.2006, Nr. 10) wird wie folgt geändert:

Im § 10 „Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)“ wird der letzte Absatz (11) gestrichen.

Abschnitt II:

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bovenden, den 05. Dezember 2008

gez. Bäcker
Bürgermeisterin

(LS)

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 17.12.2008 Nr. 51, Seite 728

3. Satzung
zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, OT Billingshausen, vom 07.05.2004

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 57), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 04. Juni 2010 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, OT Billingshausen, beschlossen:

Abschnitt I:

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, OT Billingshausen, vom 07.05.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 27.05.2004, Nr. 23), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 05.12.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 17.12.2008, Nr. 51) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zu § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 1
zu § 10 Abs. 4
der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, Ortsteil Billingshausen

Elternbeiträge:

Die Elternbeiträge, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten, sind wie folgt gestaffelt:

Familieneinkommen mtl. €	monatlicher Elternbeitrag	
	für reguläre Öffnungszeiten von 5 Stunden €	für Früh-/Mittagsdienst je ½ Stunde €
unter 1.500	92,00	9,20
1.500 – 1.750	101,00	10,10
1.750 – 2.000	110,00	11,00
2.000 – 2.250	123,00	12,30
2.250 – 2.500	142,00	14,20
2.500 – 2.750	160,00	16,00

2.750 – 3.000	177,00	17,70
3.000 – 3.250	195,00	19,50
3.250 – 3.500	213,00	21,30
über 3.500	230,00	23,00

In der Anlage 2 zu § 10 Abs. 6 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, Ortsteil Billingshausen wird im Buchstaben c) das Wort „Erziehungsgeld“ ersetzt durch das Wort „Elterngeld“.

Abschnitt II:

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Bovenden, den 04. Juni 2010

gez. Bäcker

Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 01.07.2010 Nr. 25